

# Stand RRÖP und Ablauf Genehmigungsverfahren Windenergie

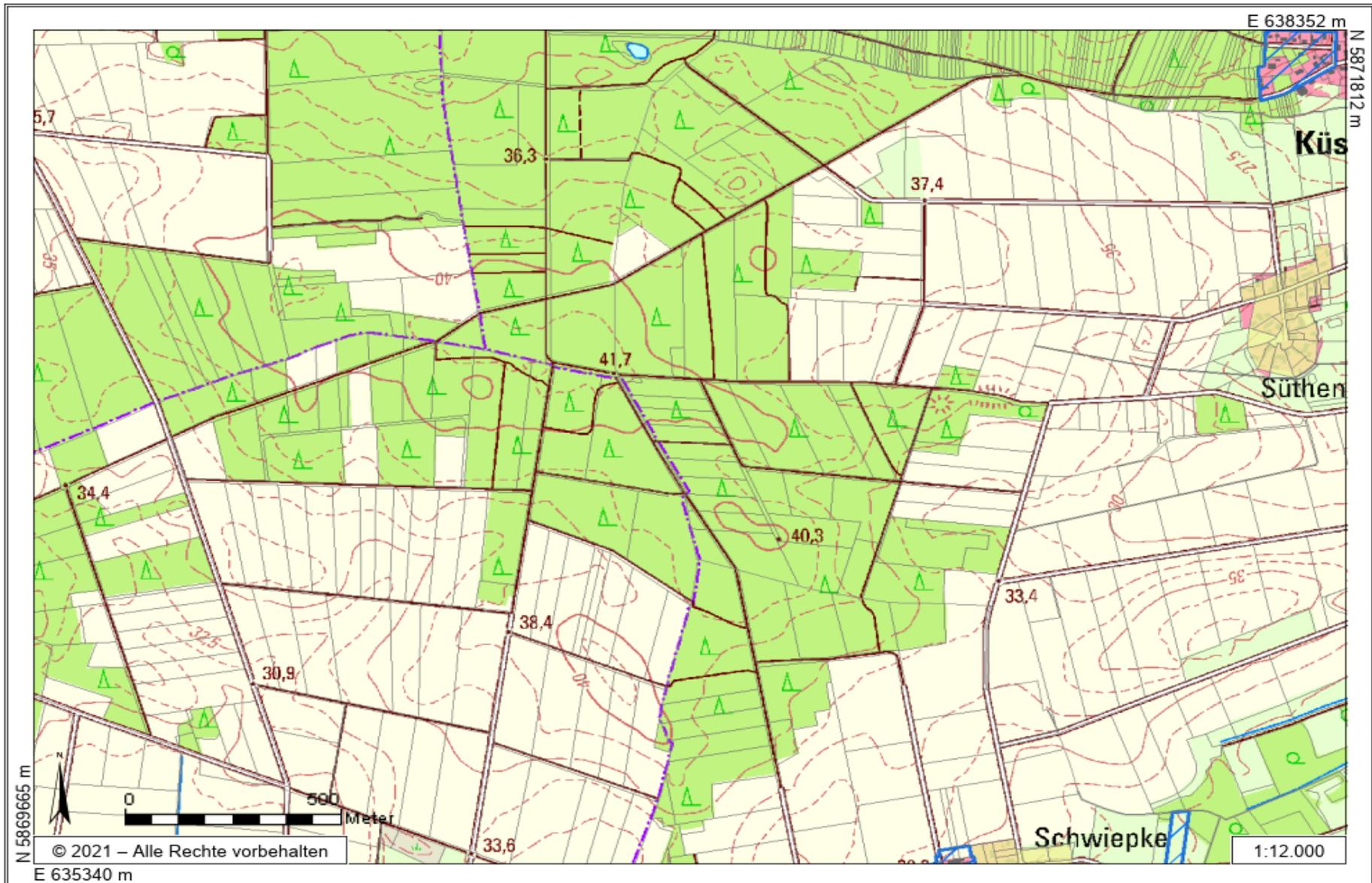
Sachstand zum 4.12. 2024

Ablauf:

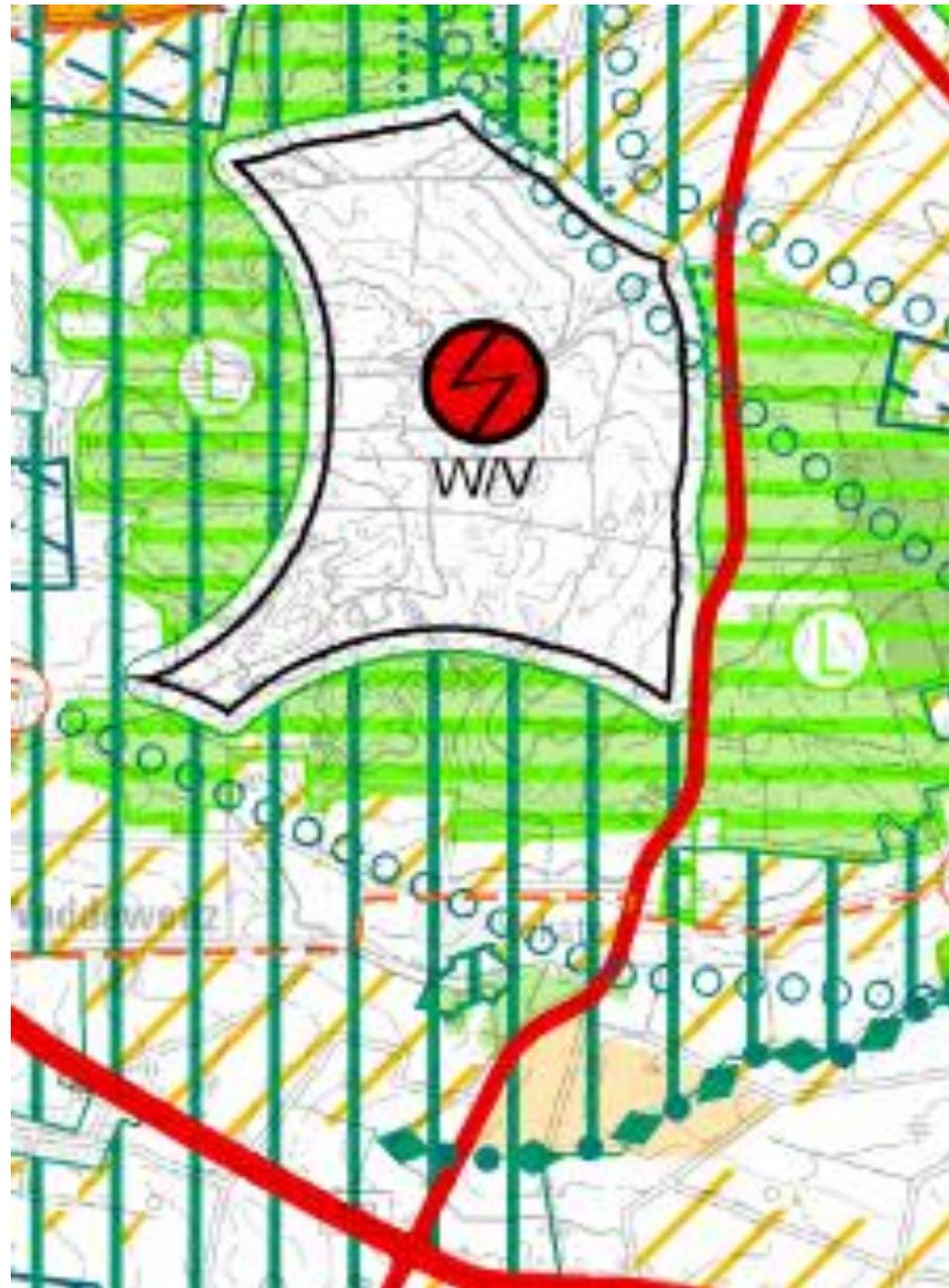
- Stand des Regionalen Raumordnungsprogramms
- Mögliche BürgerInnenbeiligung
- Inkrafttreten
- Was ist, wenn es keines gibt?
- Genehmigungsverfahren:
- Schallschutz
- Schattenwurf
- Vögel und Fledermäuse

Plangebiet Küsten





Plangebiet Maddau





# Rechtsgrundlage

- Das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) legt Teilflächenziele für die einzelnen Landkreise fest
- Lüchow-Dannenberg muss danach bis Ende 2032 2,89 % der Kreisfläche als Windenergieflächen ausweisen.
- Erstes Zwischenziel ist die Ausweisung von 2,24 % der Kreisfläche bis Ende 2027
- Das Niedersächsische Klimagesetz möchte das 1. Flächenziel bereits Ende 2026 erreicht haben.

## Stand des Verfahrens

- Das RROP des Landkreises ist im Entwurf fertig geschrieben. Bezogen auf Windenergie würde das endgültige Flächenziel erreicht werden.
- Der einschlägige Windenergieerlass des Landes Niedersachsen setzt fest, dass Windenergieanlagen keine „erdrückende Wirkung“ auf die Menschen in der Nachbarschaft haben dürfen, daher ist ein Mindestabstand zwischen Siedlungen und WEAs von der 2-fachen Anlagenhöhe vorgeschrieben. Heute übliche Anlagen sind 250 Meter hoch, ein Abstand von 500 Meter wäre damit ausreichend, Das RROP des Landkreises setzt diesen Abstand auf 900 Meter fest, für Wohnhäuser in Einzellage auf 600 Meter und geht damit über die Anforderungen hinaus.
- Zu Vogelschutzgebieten ist ein Pufferabstand von 500 Metern eingeplant.

Der Planentwurf mit diesen Vorgaben ist fertig. Ihm fehlt aber noch der notwendige Umweltbericht. Dieser soll im März/ April 2025 vorliegen, danach wird die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, hier können nicht nur Ämter und Verbände sondern auch Einzelpersonen Einwände vorbringen

# Mögliche BürgerInnenbeteiligung

Der Sachstand zum RRÖP ist öffentlich zugänglich.

Unter [www.luechow-dannenberg.de](http://www.luechow-dannenberg.de) , weiter zum Reiter Bauen, Wohnen & Umwelt, dann Reiter Regionalplanung, dann Reiter Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, hier findet sich ein Link zur Sitzungsvorlage für den Kreistag.

Hier kann sich bereits heute jede und jeder über den Sachstand informieren und ggf. Einwendungen überlegen.

Achtung: Da der Umweltbericht noch fehlt, kann es sein, dass sich das RRÖP noch einmal ändert. Also den jeweiligen Sachstand ab April 2025 erneut prüfen!

Im Frühjahr/ Frühsommer 2025 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung offiziell gestartet.

Nun ist der richtige Zeitpunkt Einwendungen zu erheben, mit einer Begründung.

Einwendungen wie: „Windkraft finde ich doof“ sind sinnlos.

Die Regionalplanungsbehörde setzt sich dann mit den Einwendungen auseinander, es gibt dann entweder individuelle Antworten oder einen Erörterungstermin, abhängig von der Zahl und Qualität der Einwendungen

Nach der Erörterung und eventueller Überarbeitung wird das RROP vom Kreistag beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde (Amt für Regionale Landesentwicklung) zugesandt.

Wenn von dort grünes Licht kommt, kann es in Kraft treten, voraussichtlich Ende 2026

## Was ist, wenn es zu diesem Termin kein RRÖP gibt?

Auf die Windenergie bezogen, greift dann die sogenannte Super-Privilegierung. Im „Aussenbereich“ dürfen Windenergieanlagen normalerweise nur errichtet werden, wenn ein Flächennutzungsplan (F-Plan) oder RRÖP dies zulässt.

Nach § 249 des BauGesetzBuches gilt das Entgegenstehen von Festsetzungen des F-Planes aber nicht mehr, wenn die vorgegebenen Teilflächenziele für Windenergie nicht erreicht werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist dann fast überall möglich ohne dass Landkreis oder Gemeinden dies steuern können.

## Genehmigungsverfahren

Wenn dann die erforderlichen Windvorranggebiete ausgewiesen sind (oder nach Ablauf der Fristen) wird ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt.

Neben vielen Dingen, die hier und heute nicht weiter interessant sind, werden in diesem Verfahren die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, hier insbesondere Vögel, Fledermäuse und Boden, geprüft.

Zulässig ist ein Vorhaben zur Windenergie immer dann, wenn bestimmte Grenzwerte von Störungen nicht überschritten werden.

Es gibt aber nicht die Pflicht, dass das Vorhaben gar keine Auswirkungen haben darf!

## Schallschutz

Ein Problem, welches viele Menschen umtreibt, ist der durch WEAs verursachte Lärm. Ein gewisses Maß an „Lärm“ hält der Gesetzgeber für jeden Menschen für zumutbar. Dieses Maß ist unterschiedlich, je nachdem, ob ich in einem Dorfgebiet oder z.B. einem Reinen Wohngebiet lebe.

Im Bereich der hier heute relevanten geplanten Windvorranggebiete gibt es nur „Dorfgebiete“.

Hier darf der nächtliche Schallimmissionswert, also dass, was an den Wohnhäusern ankommt, nicht höher als 45 dB(A) sein, wobei die Vorbelastung von anderen Betrieben mit zu berücksichtigen ist.

Unlogisch, aber rechtlich richtig ist es, dass Lärm durch (Auto-)Verkehr nicht zu berücksichtigen ist.

Im Genehmigungsverfahren müssen daher Schallgutachten vorgelegt werden. Diese werden von der Behörde intensiv geprüft, da es hier auch unmittelbar um den Schutz der Anwohner vor unzulässigen Beeinträchtigungen geht.

Wenn die zulässigen Immissionswerte überschritten sind, dies kommt in der Nachtzeit häufiger vor, müssen die WEAs nachts leistungsreduziert betrieben werden. Diese Leistungsreduzierungen werden automatisch ausgelöst. Sie werden im elektronischen Betriebstagebuch dokumentiert und können im Beschwerdefall nachvollzogen werden.

# Beispieltabelle Leistungsreduzierung = Schallreduzierung



**Tabelle 4.1: Schalltechnische Daten der neu geplanten WEA**

ID	Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 32)		Höhe ü. NN [m]	WEA – Typ	Naben- höhe [m]	SLP	SLP	$\sigma_P$ , Nacht [dB]	$\Delta L$ , Nacht [dB]	Zuschlag, Nacht, Emissionsseitig [dB]
	Rechtswert	Hochwert				Tag dB(A)	Nacht dB(A)			
WEA 1	645'353	5'867'332	18	NORDEX N163-5.x	164	107.2	105.0	1.2	2.1	1.7
WEA 2	645'902	5'867'181	20	NORDEX N163-5.x	164	107.2	101.0	1.2	2.1	1.7
WEA 3	645'605	5'866'879	20	NORDEX N163-5.x	164	107.2	103.0	1.2	2.1	1.7
WEA 4	645'198	5'866'822	19	NORDEX N163-5.x	164	107.2	105.0	1.2	2.1	1.7
WEA 5	645'013	5'866'402	20	NORDEX N163-5.x	164	107.2	104.0	1.2	2.1	1.7
WEA 6	645'421	5'866'258	22	NORDEX N163-5.x	164	107.2	101.0	1.2	2.1	1.7

# Schattenwurf

Ein weiterer Störfaktor ist der Schattenwurf, der bei WEA wegen der Drehbewegung ja in einem ständig gleichen Rhythmus von Schattenschlag – kein Schatten – Schattenschlag – kein Schatten... auftritt.

Bei den heute üblichen Anlagenhöhen reicht der Schattenwurf grade im Winter, wenn die Sonne sehr tief steht, mehrere Kilometer weit.

Verabredet ist, dass jeder Punkt in der Nachbarschaft einer WEA maximal 30 Minuten am Tag bzw 30 Stunden im Jahr mit Schatten beaufschlagt werden darf. Wissen muss man, dass die heutigen Anlagen mit hochkomplexer Rechentechnik ausgestattet sind. Die Anlage errechnet selbst, unter Berücksichtigung von Windrichtung, Sonnenstand, Wolkenbedeckung usw. , wann die oben genannten Grenzwerte erreicht sind. Dann wird die jeweils störende WEA stillgesetzt, sodass die zulässigen Werte nicht überschritten werden. Wenn ich als betroffener Mensch allerdings ständig meinen Standort ändere, kann es natürlich sein, dass ich länger betroffen bin. Dann bin ich aber selber schuld.

# Beispiel Schattenwurfabelle

Mögliche Beschattungstage pro Jahr	Astronomisch mögliche Beschattungszeiten (Stunden / Jahr)	Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungszeiten (Stunden / Jahr)	Maximal mögliche Beschattungszeit an einem Beschattungstag (Stunden / Tag)
81	29:12	5:27	0:32
143	47:09	8:18	0:46
154	53:35	9:06	0:47
138	47:14	8:28	0:47
132	49:48	8:57	0:49
144	51:12	9:01	0:48
149	53:35	9:04	0:45
154	57:23	9:48	0:49
181	57:04	9:58	0:51
156	55:52	9:31	0:49
145	54:00	9:42	0:52
153	54:49	9:36	0:51
94	28:20	4:40	0:32
96	27:37	4:32	0:32
142	41:58	7:17	0:36
150	48:34	8:03	0:41
124	38:18	6:52	0:38
127	41:20	7:20	0:38
136	41:48	7:22	0:41
144	47:20	8:02	0:43
151	51:40	8:34	0:44
157	54:11	8:54	0:45
112	43:03	9:58	0:32
174	62:29	14:26	0:32
108	41:18	9:20	0:32
106	40:47	9:17	0:32
105	39:43	9:06	0:32
112	41:05	10:16	0:28
89	31:38	6:40	0:29
90	31:38	6:45	0:29
88	32:12	6:50	0:29
94	34:13	7:25	0:31
92	33:09	7:08	0:30
91	32:13	6:54	0:30
89	32:44	6:56	0:30
104	39:35	8:45	0:32
100	37:39	8:21	0:31
98	36:44	8:06	0:31
96	36:07	7:55	0:31
102	38:50	8:41	0:32
140	46:50	10:22	0:30
186	75:46	17:43	0:36
174	65:53	15:15	0:33
176	62:57	14:30	0:32
90	32:36	6:52	0:29
143	48:35	10:47	0:30
163	55:03	12:23	0:31
178	62:50	14:21	0:32
177	64:08	14:41	0:33
186	70:28	16:16	0:33
187	71:17	16:30	0:34
188	72:25	16:49	0:35
187	73:03	16:59	0:35
119	59:45	7:19	0:41

## Vögel und Fledermäuse

Diese Lebewesen haben es momentan schwer. Auf der Grundlage der EU – Notfallverordnung im Gefolge des Ukraine- Krieges wurde beschlossen, dass der schnelle Ausbau der regenerativen Energieproduktion im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt. Etliche Schutzbestimmungen für vor allem Vögel sind derzeit befristet ausgesetzt oder stark eingeschränkt. Generell ist das Töten einzelner Vögel durch WEAs jetzt zulässig. Es darf nur nicht soweit gehen, dass die ganze Population bedroht ist. Betriebseinschränkungen zum Vogelschutz können nur dort verlangt werden, wo es halbwegs aktuelle Nachweise über das Vorkommen geschützter Arten gibt. Früher mussten Antragsteller im Zuge der Genehmigungsverfahren diese Nachweise erheben und vorlegen. Heute müssen nur die Unterlagen, die sowieso bei der Behörde vorliegen und die nicht älter als 5 Jahre sind berücksichtigt werden.

Fledermäuse haben es etwas besser. Hier können, wenn es denn den Nachweis von Fledermäusen gibt, betriebliche Einschränkungen bei „Flugbedingungen“ verfügt werden. Liegen diese Nachweise allerdings nicht vor, muss der Projektentwickler aber keine Unterlagen erheben.

In den Fällen wo keine Unterlagen vorliegen und damit auch keine betrieblichen Einschränkungen verfügt werden, können sich die Anlagenbetreiber mit Pauschalzahlungen in einen Ausgleichsfonds freikaufen.

## Öffentlichkeitsbeteiligung?

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach Gesetz nur bei Windparks mit mehr als 20 Anlagen vorgesehen (s. Nr 1.6.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 4.BImSchV)

Die geplanten Windvorranggebiete Küsten- West und Maddau bieten Platz für vielleicht 7 – 9 Anlagen. Damit entfällt die verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit, Einwendungen zu formulieren. In einem vergleichbaren Fall hat der Antragsteller freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und auf diese Weise die Öffentlichkeit beteiligt. Durch den Fortfall der UVP für WEAs entfällt diese Möglichkeit. Die „Öffentlichkeit“ kann daher nur Auskünfte bzw. Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz beantragen. Dazu muss ich aber erstmal wissen, dass überhaupt ein Antrag vorliegt.

## Nach Genehmigungserteilung

Hat nun die Behörde alles geprüft, wird eine Genehmigung erteilt. Wenn der Antragsteller nicht freiwillig eine Veröffentlichung der Genehmigung beantragt, hat der Nachbar nun 1 Jahr, nachdem er, wie auch immer, von der Genehmigung erfahren hat, Zeit, Einwendungen zu erheben. Wenn diese stichhaltig sind, kann die Behörde den sofortigen Vollzug der Genehmigung aussetzen und damit die Umsetzung des Vorhabens stoppen. Tut die Behörde dies nicht, kann die Betroffene versuchen, dies gerichtlich zu erzwingen.

Der Antragsteller kann aber auch freiwillig die Veröffentlichung der Genehmigung beantragen. Dann verkürzt sich die Einwendungsfrist auf 2 Monate. Da gilt es dann aufzupassen.

## Fazit

Der weitere Verlauf des Verfahrens verlangt von den einzelnen Betroffenen Aufmerksamkeit. In der 1. Jahreshälfte 2025 wird irgendwann das RROP veröffentlicht. Hier muss kontinuierlich das Bekanntmachungsportal des Landkreises beobachtet werden.

Sind die beabsichtigten Windvorranggebiete erst einmal festgesetzt, bestehen für die Nachbarn im Genehmigungsverfahren kaum noch Einspruchsmöglichkeiten.

Es dürfen aber auch die Wirkungen von Einsprüchen gegen das RROP nicht überschätzt werden, da, wie dargelegt, die gesetzlichen Vorgaben zunächst übertroffen sind. Irrtümer sind aber natürlich nicht ausgeschlossen.